



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Wahlangelegenheiten

### Drucksache WA-24/2026

Datum: 22. Mai 2026

Aktenzeichen	I/Ist-konst. 2026 JSSK
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Susanne Paschke

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	11. Juni 2026
--	---------------

#### **Betreff:**

Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur

#### **Beschlussvorschlag:**

Der/Die Stadtverordnete/r .....wird zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur gewählt.

#### **Sachverhalt:**

Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt gemäß § 62 Abs. 3 HGO durch den Stadtverordnetenvorsteher.

Gemäß § 62 Abs. 3 HGO wählen die Ausschüsse in der 1. Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses (§ 55 Abs. 3 HGO). Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO.


Entfällt bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht auf einen Bewerber, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Stadtverordnetenvorsteher zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. Nimmt die für den Vorsitz gewählte Person die Wahl an, hat sich der Ausschuss konstituiert und nach innen und außen seine volle Handlungsfähigkeit erlangt.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

**Anlage(n):**

(1) Ablaufplan

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister